



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An die Parlamentspräsidentin des
Gemeindeparlament Glarus Nord

Datum 20. Dezember 2012
Reg.Nr.
Abteilung
Person Motionäre - nicht ständigen Kommission betreffend der Eignerstrategie APGN und TBGN
E-Mail zimmermann@gains.ch
Direkt 079 745 75 55

**Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der
Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)**

Die Motionäre setzen sich zusammen aus den Mitgliedern der nicht ständigen Kommission (nsK) betreffend der „Eignerstrategien APGN und TBGN“, es sind dies namentlich:

Präsident: Urs Zimmermann (Frakt.-Präs. FDP)
Mitglieder: Gret Menzi (Frakt.-Präs. BDP), Rita Nigg (CVP), Hanspeter Hertach (Büro-Mitglied, SVP), Christoph Zürrer (Frakt.-Präs. SP/Grüne)

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin

Gestützt auf den Artikel 67 der Parlamentsordnung unterbreiten wir Ihnen hiermit zur schriftlichen Stellungnahme durch den Gemeinderat folgende Motion:

Der Gemeinderat wird, gestützt auf Art. 67 Ziffer 1 lit. b. der Parlamentsordnung aufgefordert, das Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Glarus Nord (APGN) dahingehend zu ergänzen oder abzuändern, so dass dieses als umfassende stabile Basis für die APGN dient und auch unmissverständliche Strukturen für die Führung, die Organisation und das Controlling vorgibt.

Dieses Reglement muss auch als Fundament für die Eignerstrategie dienen und es muss sämtlichen übergeordneten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen eindeutig und widerspruchsfrei genügen, respektive diesen Rechnung tragen.

Insbesondere müssen Aufsichtsorgan und Verwaltungsrat klarer getrennt werden (Art. 5 u. 8). Es muss sichergestellt sein, dass der GR als Aufsichtsorgan mit höchstens zwei seiner Mitglieder im VR vertreten ist und nicht dessen Präsidium führen kann.

Die nachfolgende Würdigung des Organisationsreglements APGN ist weder abschliessend noch verbindlich zu verstehen. Sie soll Hinweise geben, wo und wie Handlungsbedarf vorliegt. Nach

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)

Abschluss der Überarbeitung ist das Reglement APGN wieder dem Parlament resp. der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Gezeichnet:


Gret Menzi Rita Nigg Hanspeter Hertach Christoph Zürner Urs Zimmermann

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)

Würdigung: Organisationsreglement APGN

A) Auszug aus: **Strategische Leitsätze des Gemeinderates Glarus Nord**,
publiziert ab 1. Januar 2011

Selbständige Anstalten

Die Alters- und Pflegeheime und die Technischen Betriebe firmieren als selbständige Anstalten mit eigenen Organisationsreglementen.

*In **Eigentümerstrategien** werden die Leitplanken und die politischen Ziele festgelegt. Mittels **Leistungsvereinbarungen** werden Synergien zwischen der Gemeinde und den Institutionen definiert und gehoben (Informatik, Finanzen, Personaldienste; weitere Bereiche können gemeinsam festgelegt werden.)*

B) Würdigung: **Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN**
Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 28. Mai 2010

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 01 Rechtsform, Sitz und Dauer

Inwieweit der Begriff „Dauer“ in der Artikelbezeichnung aufgeführt werden soll, ohne dazu eine Aussage zu machen, wäre zu klären. Ansonsten keine weiteren Kommentare

Art. 02 Zweck

Ergänzung: . . . kantonalen Gesetzgebung (neu) **und der vom Parlament erlassenen Eignerstrategie.**

Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie (→ Eignerstrategie?)

Anmerkung: Die Abkürzung GGN sollte präzisiert werden, damit widerspruchsfrei klar wird wer gemeint ist, die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat.

Abs. 1 . . . regelt die **Ziele, Aufgaben und Kompetenzen . . . // (neu) Die Leistungsvereinbarung muss zwingend den in der Eignerstrategie gesetzten Zielen und Vorgaben folgen und ist für eine Legislatur gültig. Die Leistungsvereinbarung ist vor Inkrafttreten dem Parlament zur Kenntnis zu bringen.**

Abs. 2 → Die Strategie der Institution basiert auf → ist zu streichen. Stattdessen neu: **Die Eignerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, welche grundsätzlich das gesamte Vermögen der Institution eingebracht hat, legt die faktischen (Ertragsziele und langfristige Investitionsabsichten) und ideellen Ziele fest. Diese gelten somit als oberste Leitplanken innerhalb welcher sich der Verwaltungsrat zu bewegen hat. Die Eignerstrategie der Gemeinde Glarus Nord wird vom Parlament erlassen und gilt für die Dauer einer Legislatur.**

II. Aufsicht

Art. 05 Aufsichtsorgan

Abs. 2 Geschäftsbericht, **Budget** und Jahresrechnung

Neu → **Abs. 3 Erkennt der Gemeinderat grundsätzliche erhebliche Abweichungen der gesetzten Vorgaben und Ziele so soll dieser das Parlament zeitnah und in geeigneter Form davon in Kenntnis setzen.**

III. Organe

Art. 6 Organe

Ergänzung: → . . . sind in der **Gemeindeordnung und in der Eignerstrategie (Verwaltungsrat)** und in den nachfolgenden Bestimmungen

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)

V Finanzwesen und Haftung

Art. 16 Finanzierung

b) Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt, **(neu) → sind nur dann zulässig wenn sie nicht zu einer Überschuldung führen und mit dem gültigen Budget oder der Investitionsrechnung genehmigt wurden.**

Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung

2. Die Institution führt **(neu) → eine Rechnung pro Standort und** eine konsolidierte

3. (neu) → Die Investitionsrechnung wird pro Standort geführt, gegebenenfalls, standortübergreifende Investitionen, als Projektbudget. Die Geschäftsleitung kann ihre dahingehenden Anliegen einbringen, der Verwaltungsrat ist, im Rahmen der Eignerstrategie, in der Festlegung der Prioritäten letztendlich entscheidend und verantwortlich.

Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, (neu) → Budget, Investitionsrechnung und Finanzplan

3. Der Geschäftsbericht gibt über alle Standorte Auskunft in Bezug auf die Entwicklung der Bewohner (strukturell), des Dienstleistungsportfolios, des Personals, des Qualitätsmanagements, wichtiger Veränderungen im nahe Umfeld des Institutes, sowie eine Betrachtung massgeblicher Probleme die gelöst wurden oder noch in der Schwebe sind. Die konsolidierte Sicht übernimmt die inhaltliche Struktur und setzt entsprechende Schwerpunkte.

(neu) → 4. Die finanziellen Aspekte werden im Rahmen der jeweiligen Rechnungslegungen respektive Voranschlägen rechtzeitig (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung event. Projektrechnung, Budget und Finanzplan) rollierend mit mind. vier Jahres Sicht, dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorgelegt.

C) Gemeindegesetz des Kantons Glarus

7. Abschnitt: Öffentliches Dienstrecht

Art. 111 Öffentliche Bedienstete

Ziff. 1 Öffentliche Bedienstete sind die Angestellten, die Lehrpersonen sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Ziff. 2 Die Angestellten bilden das Verwaltungspersonal der Körperschaft. Ihr Dienstverhältnis richtet sich bei Voll- und Teilzeitanstellung nach diesem Gesetz und den Vorschriften der Körperschaft. Ist nichts anderes bestimmt, so werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der kantonalen Angestellten sinngemäss angewendet.

Art. 112 Öffentlich-rechtliche Angestellte

Ziff. 1 Die Angestellten der Gemeinden und Zweckverbände werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

Ziff. 2 Das Dienstverhältnis besteht grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung. Die Gemeinden können in einem Erlass der Stimmberechtigten vorsehen, dass Angestellte von ausgegliederten Verwaltungseinheiten privatrechtlich angestellt werden. Im Übrigen können privat-rechtliche Arbeitsverträge bei besonderen Anstellungen, wie Aushilfen oder Praktika, sowie bei befristeten Dienstverhältnissen bis maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

Ziff. 3 Mehrjährige oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse können beidseitig, wenn nichts anderes bestimmt wird, schriftlich im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Vorsteherschaft muss die Kündigung eines Dienstverhältnisses begründen.

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)

D) Auszug aus: **Gemeindegesezt des Kantons Glarus**

Art. 34 Unvereinbarkeiten

Ziff. 4 In ein Kontrollorgan darf nicht gewählt werden, wer in der betreffenden Gemeinde oder im Zweckverband ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen so nah verwandt ist, dass ein Ausschlussgrund aus Verwandtschaft (Abs. 3) gegeben ist.

Art. 78 Ausstand

Behördenmitglieder, öffentliche Bedienstete und beauftragte Personen, die einen Entscheid oder Beschluss vorbereiten, daran mitwirken oder einen solchen fassen, haben gemäss Artikel 77 Kantonsverfassung und den Artikeln 13 und 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz in den Ausstand zu treten.

Wichtige Artikel in der Gemeindeordnung Glarus Nord

III. Gemeindeparlament

Art., 32 Ziff. 4, e) Genehmigung von Finanzplan und anderen strategischen Planungen, die für Gemeinderat und Parlament wegleitend sind;

Art., 32 Ziff. 4, k) Genehmigung von Leistungsvereinbarungen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten;

Art., 32 Ziff. 4, l) Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigt werden.

IV Gemeinderat

GO Art., 35 Ziff. 4, g) GR: Abschluss von Leistungsvereinbarungen